



Nr. 37/21, Freitag, 30. Juli 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,  
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,  
auch außerhalb dieser Zeiten  
individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die  
Online-Services unter

[www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des UVPG;

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff  
mittels Elektrolyse von Wasser und Lagerung von Wasserstoff zur  
Betankung von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück der  
ZAK Energie GmbH, Dieselstr. 22 in 87437 Kempten (Allgäu)**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ZAK Energie GmbH (ZAK) beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse aus Wasser mit einer Kapazität von ca. 1.210 kg/d sowie die Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagerkapazität von ca. 3.250 kg auf dem Betriebsgrundstück der ZAK Energie GmbH in der Dieselstr. 22 in 87437 Kempten (Allgäu). Die Anlage dient der Betankung von Kraftfahrzeugen mit Brennstoffzellen.

Die Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff ist der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) zuzuordnen. Die Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagerkapazität >3.000 kg fällt unter Nr. 9.3.2 des Anhang 1 i.V.m. Nr. 17 des Anhang 2 der 4. BImSchV. Beide Anlagenteile unterliegen somit den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Stadt Kempten (Allgäu) führte für das Neuvorhaben die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 für die Elektrolyse-Anlage sowie der Nr. 9.3.3. der Anlage 1 zum UVPG für die Lagerung von Wasserstoff durch.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kam bei ihrer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit für die Errichtung und Betrieb der Wasserstoffherstellungsanlage und die Lagerung von Wasserstoff die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Begründet wird diese Feststellung damit, dass auf dem Betriebsgeländes des ZAK derzeit bereits ein Abfalllager in unmittelbarer Nachbarschaft des Müllheizkraftwerks (MHKW) betrieben wird. Der Standort befindet sich im Gewerbegebiet Ursulasried, daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Geländebeschaffenheit zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Umwelt- und Naturschutz